

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.04.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – zu überweisen.

Begründung

Der Petent möchte eine Änderung des § 15 Abs. 6 Satz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) dahingehend erreichen, dass deutsche Bürgerinnen und Bürger keine deutsche Jagdprüfung mehr ablegen müssen, wenn sie im Ausland eine Jagdprüfung abgelegt haben.

Er führt aus, dass gemäß § 15 Abs. 5 BJagdG die erste Erteilung eines Jagdscheines davon abhängig sei, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden habe. Ausnahmen könnten nach den gesetzlichen Regelungen bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen gemacht werden. Er habe erfolgreich in Österreich seine Jagdprüfung abgelegt. Bei der Beantragung eines Jagdscheines in Deutschland sei ihm jedoch mitgeteilt worden, dass eine Ausnahme für ihn nicht gemacht werden könne, da er kein Ausländer sei. Dies stelle seiner Meinung nach eine unsachgemäße Benachteiligung deutscher Staatsangehöriger dar.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 19 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, zu dem Anliegen Stellung zu nehmen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung geschilderten Aspekte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Mit der Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 1 BJagdG, wonach die erste Erteilung eines Jagdscheines davon abhängig ist, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes, also in Deutschland, eine Jägerprüfung bestanden hat, soll vermieden

werden, dass Deutsche durch Ablegen der Jägerprüfung im Ausland die hiesigen, sehr hohen Prüfungsanforderungen umgehen können. Es wurde bei Verabschiedung des Gesetzes davon ausgegangen, dass Ausländern ausnahmsweise der deutsche Jagdschein erteilt werden kann, da die jagdliche Aktivität in Deutschland in aller Regel begrenzt und in Begleitung einer des deutschen Jagdrechts kundigen Person ausgeführt wird. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass die geltende Rechtslage, dass Ausländerjagdscheine nur an Ausländer erteilt werden dürfen, höchstrichterlich durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes abgesichert ist.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese Rechtslage für Betroffene, die eine Jägerprüfung mit einem vergleichsweise hohen Niveau im Ausland abgelegt haben, oft schwer nachvollziehbar ist. Weiterhin hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass bei der beabsichtigten Änderung des Bundesjagdgesetzes diese Problematik dahingehend aufgegriffen werden soll, dass für dauerhaft im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige und Jäger mit doppelter Staatsbürgerschaft Ausnahmen zugelassen werden sollen.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die vorliegend geschilderte Thematik in die Beratungen einbezogen werden könnte und empfiehlt daher, die Petition dem BMEL zu überweisen.